

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Tostedt
Zwangsversteigerungsgericht

Dienstgebäude
Unter den Linden 23
21255 Tostedt

Postanschrift:
Amtsgericht, Postfach 1380, 21250 Tostedt

☎
Vermittlung 0 41 82 / 2 97 - 0
Durchwahl 0 41 82 / 2 97 - 1 34
Telefax 0 41 82 / 2 97 - 1 00

Datum 18.03.2024

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

12 K 5/22

Terminsnachricht (ZV36)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, den 14.05.2024, 13:30 Uhr
im Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, Saal CE.02

versteigert werden das im Grundbuch von

Wenzendorf Blatt 770

eingetragenen Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Wenzendorf, Flur 1, Flurst. 55/14, Gebäude- und Freifläche, nun Wohnbaufläche, Bürgermeisterweg 4, Größe: 2.218 qm.

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück mit einem Wohnhaus und diversen Nebengebäuden, aufgegliedert in Haupthaus (Erd- und Dachgeschoss), Wohnfläche rd. 245 m², Wohnung im Anbau links (Erdgeschoss), Wohnfläche rd. 46 m², Wohnung im Anbau rechts (mit Dachgeschoss), Wohnfläche rd. 83 m², Wohnfläche insgesamt rd. 374 m², Ursprungsbaujahr etwa 1930, sukzessiv umgebaut und erweitert, zuletzt im Jahr 1989 durch erdgeschossigen Anbau erweitert.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 08.09.2022

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen: /

Verkehrswert: 550.000,00 €

Hausanschrift:
Unter den Linden 23
21255 Tostedt

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

Überweisungen an
Empfänger: Amtsgericht Tostedt
Konto-Nr. 106024110 bei der Nord/LB Hannover(BLZ 250 500 00)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher ein Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Reinert
Rechtspfleger